

Allgemeine Auskunft

Telefon: +43 (0)1 534 24 – 76 | Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

Mail: info@patentamt.at

Web: www.patentamt.at

Informationen für Lehrende

Dieses Informationsmaterial enthält allgemeine Informationen zum Geistigen Eigentum, detaillierte Informationen zum Patent- und Gebrauchsmusterverfahren und zur Unterstützung bei der Konzeption von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen.

INHALT

Geistiges Eigentum	2	Rekurs	13
Marke	2	Schutzrecht	14
Markenrecherche	3	Schutzdauer	14
Muster / Design	3	Verwertung	14
Urheberrecht	3	Begünstigungen	14
Geheimhaltung / Geschäftsgeheimnis	3	Verletzung / Eingriff	14
Defensive Publikation	4	Anfechtung	14
Dokumentation	4	Einspruch	14
Vertragliche Vereinbarungen	4	Nichtigerklärung	15
Überblick Patent & Gebrauchsmuster	5	Anmeldung	16
Was ist ein Patent?	5	Vor der Anmeldung	16
Was ist ein Gebrauchsmuster?	5	Recherche	16
Voraussetzungen	5	Internetrecherche	16
Ausnahmen	5	Recherchen-Dienstleistungen	17
Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster?	6	Wer darf anmelden – Vertretung?	17
Umwandlung	6	Wo anmelden?	17
Kosten	6	Online-Einreichung	17
Jahresgebühren	6	Anmeldeformular	17
Gebührenstundung	6	Unterlagen	17
unentgeltliche Vertretung	7	Aktenzeichen	18
Schutz im Ausland	8	Schutzbegehren (Ansprüche)	18
Schutz im Ausland	8	Einheitlichkeit	18
Regionale Verfahren	8	Technizität	18
Priorität	8	Was kann nicht geschützt werden?	18
Patent international	9	Software	18
Anmeldung (PCT)	9	Zusatzpatent	18
Formalerfordernisse (PCT)	9	Abzweigung	19
Wer darf anmelden (PCT)	9	Erfinder*innen	19
Kosten (PCT)	9	Innere Priorität	19
Erteilung / nationale Phase (PCT)	10	Beispiele für Ansprüche	20
Europäisches Patent	10	Kupplung	20
Kosten (EP)	10	Zugmaschine	20
Nationales Verfahren	11	Parkscheibe	20
Nationales Verfahren Patent	11	Fernmeldeluftkabel	20
Nationales Verfahren Gebrauchsmuster	11	Arzneimittel	20
Patentklassifikation (IPC)	11	Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen	22
Recherche und Prüfung	12	Beschreibung	22
Zurückweisung	12	Schutzbegehren	24
Vorbereitung der Erteilung / Registrierung	13	Zusammenfassung	25
Erteilung / Registrierung	13	Zeichnungen	26

Abkürzungen: **PatG:** Patentgesetz 1970
PAV Patentamtsverordnung
PatAnwG: Patentanwaltsgesetz

GMG: Gebrauchsmustergesetz
PAG: Patentamtsgebührengesetz
ESTG: Einkommensteuergesetz

Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum (engl. intellectual property, kurz IP) bezeichnet jene Formen von Eigentum, denen keine materiellen Güter direkt zugeordnet sind. Grundsätzlich unterscheiden die Rechtsordnungen zwischen amtlich registrierten gewerblichen Schutzrechten (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Muster) und nicht registrierten Schutzrechten (Urheberrecht, nicht eingetragenes EU-Gemeinschaftsmuster). Daneben stellen aber auch die Instrumente wie Geheimhaltung, Dokumentation, Verträge etc. wichtige Begleitmaßnahmen dar.

Die Rechte an Geistigem Eigentum sollen es den Inhaber*innen ermöglichen, aus dem Aufwand, der zur Entwicklung/Herstellung des zu schützenden Gegenstandes eingesetzt wurde, wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und diesen Gegenstand vor Nachahmung zu schützen. Entsprechende Überlegungen sollten schon in einer frühen Phase von Innovationsvorhaben berücksichtigt werden.

Eine IP-Strategie hilft IP-Entscheidungen auf Grundlage von festgeschriebenen Kriterien zu treffen. Der effektivste Schutz von Geistigem Eigentum ist immer ein Bündel von gut aufeinander abgestimmten Maßnahmen.

Marken sind Unternehmenskennzeichen, die Waren und/oder Dienstleistungen unterschiedlicher Erzeuger/Anbieter voneinander unterscheiden. Sie ermöglichen Konsument*innen zu erkennen, aus welcher Quelle das Angebotene stammt. Dem Unternehmen dienen sie im geschäftlichen Verkehr als Abgrenzungsmittel gegenüber anderen und als unentbehrliches Marketingtool.

Rechtlich gesehen ist die Marke ein auf das Erteilungsgebiet, also z.B. die Republik Österreich, begrenztes, selbstständiges Vermögensrecht, welches zu den Aktiva eines Unternehmens zählt.

Neben den ausschließlich aus Großbuchstaben in Blockschrift (z.B. ANKERMANN) bestehenden Wortmarken gibt es auch andere Markenformen - z.B. Bildmarken, Wortbildmarken (bestehend aus Wortbestandteilen in Groß- und Kleinbuchstaben mit und ohne grafischen Zusätzen), dreidimensionale Marken, Farb- und Klangmarken etc..

Die nationale Marke bietet Schutz im gesamten Staatsgebiet der Republik Österreich.

Die Unionsmarke gilt zwingend in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (keine Auswahlmöglichkeit). Achtung: Besteht auch nur für einen einzelnen Mitgliedstaat ein Registrierungshindernis, wird die Unionsmarke insgesamt, also auch für die übrigen Mitgliedstaaten, nicht erteilt!

Die internationale Marke ist eine zentrale Registrierung im Rahmen des Madrider Systems und bietet ein Bündel an Schutzrechten in den jeweils benannten Staaten (Auswahlmöglichkeit). Voraussetzung dafür ist eine nationale Basismarke oder deren bereits erfolgte Anmeldung beim Österreichischen Patentamt bzw. eine Basis-Unionsmarke oder deren bereits erfolgte Anmeldung beim EU-Markenamt. Derzeit gehören dem Madrider System weltweit 97 Staaten und Organisationen an.

Geistiges Eigentum und IP-Strategie

Registrierte Schutzrechte

Marke

Recherchieren Sie z.B. im Internet, ob die gewünschte Bezeichnung nicht bereits von Anderen verwendet wird und zwar

- für gleiche oder ähnliche Waren und Dienstleistungen, wofür auch Sie das Zeichen verwenden wollen
- in Österreich bzw. in jenen Ländern, in denen auch Sie Schutz erlangen möchten.

Recherchieren Sie in den kostenfreien zur Verfügung stehenden Marken-datenbanken:

- see.ip das Auskunftportal des ÖPA <http://seeip.patentamt.at/>
- TMview Plattform des EU-Markenamtes <http://tmview.europa.eu/>
- eSearch plus Unionsmarken <https://euipo.europa.eu/eSearch/>
- ROMARIN Internationale Marken <http://www.wipo.int/romarin>

Der Musterschutz schützt das Aussehen, d. h. die für das Auge wahrnehmbaren Merkmale eines gewerblichen Erzeugnisses. Dazu gehören beispielsweise die Farbe, die Form, die Oberflächenstruktur und der Werkstoff. Sowohl dreidimensionale als auch zweidimensionale Gegenstände können als Muster geschützt werden, wie beispielsweise Kleidung, Spielzeug, Möbel, Stoffe, Logos oder grafische Symbole.

Ein Muster schützt jedoch nicht die hinter dem Produkt stehende Idee bzw. Erfindung, das Erzeugungsverfahren oder Ähnliches. Auch die Funktion eines Gegenstandes ist nicht durch das Muster geschützt. Bauelemente, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar sind (z.B. Zündkerzen), können daher nicht als Muster geschützt werden. Keinen Musterschutz gibt es auch für Computerprogramme, wohl aber beispielsweise für Layouts von Websites. Ein Muster stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol, maximal 25 Jahre) dar und berechtigt Inhabende Dritte davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das Urheberrecht schützt die spezielle Ausprägung eines Werkes bzw. Produktes. Dabei werden vier Werkkategorien unterschieden: Literatur (Software), Tonkunst, Filmkunst und bildende Künste. Eine Registrierung ist beim Urheberrecht nicht vorgesehen - vielmehr entsteht es automatisch durch den Realakt der Werkschöpfung.

Urheber eines Werkes ist jene natürliche Person, die es geschaffen hat (Schöpferprinzip). Der Schutz entsteht somit durch die Schaffung eines Werks. Urheber können auch mehrere Personen sein.

Da das Urheberrecht Teil des Immaterialgüterrechts ist, gilt das Territorialitätsprinzip: Jedes Land erlässt seine eigenen Vorschriften zum Schutz geistiger Leistungen, in Folge gibt es auch verschieden hohe Schutzniveaus.

Wenn Reverse Engineering (das „Nachmachen“ der Erfindung) nahezu unmöglich ist, dann wäre Geheimhaltung eine Option. Diese Strategie ist jedoch sehr aufwendig (Geheimhaltungserklärungen mit allen Partnern, Konkurrenzklausel in Verträgen, IT-Sicherheitsrichtlinien...) und das Risiko von Informationsweitergabe ist nur schwer verhinderbar.

Markenrecherche

<http://seeip.patentamt.at/>

<http://tmview.europa.eu/>

<https://euipo.europa.eu/eSearch/>

<http://www.wipo.int/romarin>

Muster / Design

Urheberrecht

Urheberrechtsgesetz

Geheimhaltung / Geschäftsgeheimnis

Um der Konkurrenz die Möglichkeit zu nehmen, ein Patent oder ein Gebrauchsmuster auf eine Erfindung zu bekommen, die man selbst entwickelt hat bzw. verwendet, kann man diese Erfindung einfach selbst veröffentlichen. Damit ist die erforderliche Neuheit nicht mehr gegeben. Der Veröffentlichung muss eindeutig ein Datum zuordenbar sein und sie muss einem unbestimmten und unbeschränkten Teilnehmerkreis grundsätzlich zugänglich gemacht werden (z.B. Publikation in Zeitschrift, Internet.).
Achtung: Durch die Veröffentlichung hat man natürlich auch selbst keine Chance mehr auf einen Patentschutz und gibt außerdem die Erfindung der Öffentlichkeit preis.

Um bei einem eventuellen Rechtsstreit bezüglich „Vorbenutzung“ oder einer „widerrechtlichen Entnahme“ gewappnet zu sein, ist eine ausführliche Dokumentation der Entwicklungsvorgänge unumgänglich. Auch das Know-how von Mitarbeiter*innen kann so gesichert werden (z.B. für den Fall von Abgang). Bei der Dokumentation sollten alle Dokumente mit Datum und Versionsnummer versehen werden.

Ein wesentlicher Eckpfeiler einer IP-Strategie sind vertragliche Vereinbarungen mit Kooperationspartnern, Lieferanten oder Kunden. Das umfasst etwa Dienstverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen oder Kooperationsverträge oder Vereinbarungen zum Umgang mit IP in F&E Projekten.

Der Intellectual Property Agreement Guide (IPAG) stellt Vertragsmuster für den Technologietransfer (z.B. F&E Kooperationen oder Lizenzierung) kostenlos zur Verfügung.

Defensive Publikation

Dokumentation

Vertragliche Vereinbarungen

www.ipag.at

Überblick Patent & Gebrauchsmuster

Ein Patent schützt Ihre Erfindung. Diese muss neu und erfinderisch sein: zum Zeitpunkt der Anmeldung darf sie nicht veröffentlicht sein - alles, was vor der Anmeldung, irgendwo auf dieser Welt, auf welche Weise auch immer, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist Stand der Technik und damit nicht mehr neu. Außerdem muss eine Erfindung technisch und gewerblich anwendbar sein.

Die Prüfung stellt im Fall der Patentanmeldung sicher, dass nur für Erfindungen Patente erteilt werden, die tatsächlich patentwürdig sind.

Ein Gebrauchsmuster entspricht sachlich dem Patent. Da ein Gebrauchsmuster jedoch nicht auf Neuheit und Erfindungseigenschaft geprüft wird, birgt es ein gewisses Risiko: Jede formal einwandfreie Anmeldung wird registriert - auch wenn sie nicht neu und erfinderisch ist. In diesem Fall kann die Registrierung wieder gelöscht werden.

Wesentliche Unterschiede zum Patent sind:

- kürzere Laufzeit (10 Jahre)
- geringere Kosten
- Neuheitsschonfrist (falls eine Veröffentlichung durch die/den Erfinder/in nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung des Gebrauchsmusters stattgefunden hat)
- auch Schutz einer Programmlogik und von Behandlungsverfahren für den tierischen Körper zulässig
- keine Gebührenstundung / unentgeltliche Vertretung
- keine gewerberechtliche / steuerrechtliche Begünstigung

Ein Patent bzw. Gebrauchsmuster stellt ein territorial und zeitlich begrenztes Ausschließungsrecht (Monopol, Patent maximal 20 Jahre, Gebrauchsmuster maximal 10 Jahre) dar und berechtigt Inhabende, Dritte davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Der private Gebrauch des geschützten Gegenstandes ist jedoch gestattet! Ein*e Patentinhaber*in kann gewisse steuerrechtliche und gewerberechtliche Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Die Erfindung muss neu und erfinderisch sein: Die Erfindung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht veröffentlicht sein und muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, darf sich also nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Alles, was vor dem Anmeldedatum, irgendwo auf dieser Welt, auf welche Weise auch immer, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, ist Stand der Technik und damit nicht mehr neu.

Wichtig für Sie: "Reden ist Silber - Schweigen ist Gold!" Melden Sie zuerst Ihre Erfindung an und treten Sie erst dann an die Öffentlichkeit - so gefährden Sie nicht selbst die Neuheit Ihrer Erfindung. Um zu beurteilen, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist, vergleicht sie das Österreichische Patentamt mit dem weltweiten Stand der Technik.

Durch gesetzliche Regelungen sind bestimmte Bereiche (z.B. Klonen von Menschen, Therapieverfahren für Menschen, Entdeckungen, Spielregeln, Geschäftsmethoden, ...) vom Schutz ausgenommen.

Was ist ein Patent?

§ 1 PatG

> Details siehe [Seite 11](#)

Was ist ein Gebrauchsmuster?

§ 1 GMG

> Details siehe [Seite Fehler!](#)
Textmarke nicht definiert.

Monopolrecht

§§ 22 und 28 PatG

§§ 4 und 6 GMG

§ 38 EStG

§ 31 PatG

Voraussetzungen

Neuheit /

Erfindungseigenschaft

§§ 1 und 3 PatG / GMG

> Details siehe [Seite 18](#)

Ausnahmen

> Details siehe [Seite 18](#)

Ein Gebrauchsmuster kann wegen der geringeren Kosten interessant sein, weil explizit auch Programmlogiken und Behandlungsmethoden für Tiere geschützt werden können und eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten möglich ist. Dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf den Schutzzumfang eines Gebrauchsmusters. Ein weiteres Kriterium kann für Sie die Laufzeit sein – ein Patent kann bis zu 20 Jahre ab dem Anmeldetag aufrecht sein, ein Gebrauchsmuster nur bis zu 10 Jahre. Schließlich haben Sie als Patentinhaber*in Anspruch auf steuerrechtliche und gewerberechtliche Begünstigungen.

Sollten Sie Ihre Erfindung, beispielsweise in einer Fachzeitschrift, veröffentlicht haben und ist diese Veröffentlichung nicht länger als sechs Monate vor der Anmeldung erfolgt, dann ist noch eine Gebrauchsmusterregistrierung in Österreich möglich.

Sie können während des Anmeldeverfahrens die Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung umwandeln und umgekehrt, es ist jedoch nicht zulässig, eine bereits umgewandelte Anmeldung erneut umzuwandeln.

Die aktuellen Gebühren für eine nationale Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung inklusive Schriftengebühren sowie die Gebühren für Veröffentlichung und Erteilung eines Patents bzw. Registrierung eines Gebrauchsmusters finden Sie im Gebührenblatt auf unserer Homepage https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Allgemein/Infoblatt_Gebuehren.pdf.

Im Gegensatz zur Papieranmeldung gibt es bei einer Online-Anmeldung den Online-Bonus von EUR 20,- pro Anmeldung.

Für die Aufrechterhaltung Ihres Patentbesitzes müssen Sie ab dem sechsten Jahr eine Jahresgebühr zahlen, für ein Gebrauchsmuster ab dem vierten Jahr. Die aktuellen Jahresgebühren finden Sie auf unserer Homepage https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Allgemein/Infoblatt_Jahresgebuehren.pdf.

Die Höhe und Fälligkeitstermine der Jahresgebühren können Sie Online (www.patentamt.at – unter „see.IP“) abfragen. Sie benötigen dazu Ihre Registernummer oder Ihr Aktenzeichen (zB 412395 oder 234/2003).

Ihr Schutzrecht erlischt, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, auf das Schutzrecht verzichten oder dieses nichtig erklärt wird.

Auf Antrag können Ihnen die Prüfungs- und Recherchegebühr, die Anspruchsgebühr, die Veröffentlichungsgebühr oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die sechste Jahresgebühr gestundet werden, wenn Sie Ihre Mittellosigkeit nachweisen oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat und die Erteilung eines Patentbesitzes auf die Anmeldung nicht offenbar aussichtslos erscheint.

Die mit der Anmeldung fälligen Schriftengebühren (€ 50,-) sind jedenfalls zu bezahlen und können nicht gestundet werden.

Entscheidungshilfe: Patent oder Gebrauchsmuster?

> Details siehe [Seite Fehler!](#)
Textmarke nicht definiert.

> Details siehe [Seite 14](#)

Neuheitsschonfrist beim
Gebrauchsmuster

§ 3 Abs. 4 GMG

Umwandlung

§ 92b PatG, § 21 GMG

> vgl. Abzweigung [Seite 19](#)

Kosten

§§ 3-6 und 15 PAG

<https://www.patentamt.at/gebuehren/>

Online Bonus

Jahresgebühren

§§ 6 und 16 PAG

<https://www.patentamt.at/gebuehren/>

Gebührenstundung

§§ 7 PAG

Nur bei Patenten!

Mittellosigkeit oder

*Energiesparen /
Reduktion der Treibhausgas-
Emissionen*

Im Falle der Mittellosigkeit können Sie beim Patentamt um Beiordnung einer Patentanwältin bzw. eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung ansuchen. Aber nur wenn Sie Ihre Erfindung nicht in der für die ordnungsgemäße Behandlung Ihrer Anmeldung erforderlichen Weise darzustellen vermögen und der Antrag nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist.

Bei der Beurteilung Ihrer Mittellosigkeit wird auf das Einkommen, das Sie beziehen oder zu erwarten haben, auf Ihr Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben, Rücksicht genommen.

Bitte verwenden Sie für Anträge auf Gebührenstundung bzw. Beiordnung einer unentgeltlichen Vertretung das dafür bereitgestellte Formular!

unentgeltliche Vertretung

nur bei Patenten!

§ 23 PatAnwG

https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Patente/PA_Formulare/PA_Antrag_auf_Gebuehrenstundung_bzw._auf_Beistellung_einer_unentgeltlichen_Vertretung.pdf

Schutz im Ausland

Wenn Ihre Erfindung nicht nur einen Markt in Österreich hat, dann werden Sie Ihre Erfindung auch international schützen lassen wollen. Dazu können Sie in jedem gewünschten Land eine weitere Patentanmeldung machen, was mitunter umständlich werden kann, da die Vorschriften länderspezifisch sehr unterschiedlich sind.

Bitte beachten Sie: Es gibt kein "Weltpatent"!

Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten mit einer einzigen Anmeldung mehrere Länder (oder Regionen) zu erreichen:

Das Europäische Patent: Das Europäische Patentamt bietet ein einheitliches Patenterteilungsverfahren für über derzeit 38 europäische Staaten.

Über einen internationalen Vertrag (Patent Cooperation Treaty) ist es möglich, ein zentrales Patentanmeldeverfahren für derzeit 148 Länder durchzuführen, das von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwaltet wird.

In beiden Fällen (europäisches bzw. internationales Patent) können Sie Ihre Erfindung entweder direkt beim EPA oder bei der WIPO anmelden oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent an ("Erstanmeldung") und dann unter Beanspruchung der österreichischen Priorität europaweit bzw. international ("spätere Anmeldung"). Die spätere Anmeldung muss innerhalb des Prioritätsjahres (12 Monate nach dem ersten Anmeldetag) erfolgen. Sonst erhalten Sie in den später von Ihnen gewünschten Ländern kein Patent mehr, insbesondere wenn die Erfindung zwischenzeitig veröffentlicht worden und damit nicht mehr neu ist.

In wie vielen und welchen Ländern Sie nach einer europäischen oder internationalen Patentanmeldung dann wirklich Schutz haben wollen, müssen Sie erst später entscheiden.

Für die Anmeldung Ihres Patentes bzw. Gebrauchsmusters in mehreren Ländern können Sie innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Anmeldetag die Priorität beanspruchen. Damit wird Ihre Erfindung in anderen Ländern so behandelt, als wäre sie am Anmeldetag Ihrer Erstanmeldung eingereicht worden - d.h. Sie nehmen Ihren Anmeldetag mit. Ohne Prioritätsbeanspruchung riskieren Sie, dass jemand in der Zwischenzeit die selbe Erfindung macht und für Sie neuheitsschädlich veröffentlicht oder gar anmeldet. Mit der Priorität haben jedoch Sie den zeitlichen Vorrang. Sie können sowohl Prioritäten von Gebrauchsmuster- als auch Patentanmeldungen beanspruchen, falls es in Ihren Zielländern beide Schutzrechtsarten gibt, steht Ihnen auch dort frei, welches Sie dort weiterverfolgen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Priorität für eine weitere Anmeldung in Österreich zu beanspruchen („innere Priorität“, siehe [Seite 19](#)).

Umgekehrt können Sie natürlich auch die Priorität Ihrer Anmeldung im Ausland bei einer Anmeldung in Österreich in Anspruch nehmen.

Über den Tag, an dem Ihre Anmeldung am Österreichischen Patentamt eingegangen ist, stellen wir Ihnen auf Antrag einen Prioritätsbeleg aus.

Schutz im Ausland

Regionale Verfahren

Europäisches Patentamt (EPA)

Patent Cooperation Treaty (PCT)

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

> Details siehe [Seite 9 \(Patent international\)](#) und [Seite Fehler!](#)
Textmarke nicht definiert.
(Europäisches Patent)

Priorität

§ 93ff PatG /
§ 16ff GMG

§ 5 PAV

§ 6 PAV

Der PCT (Patent Cooperation Treaty) - der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens - vereinfacht eine Patentanmeldung mit Wirkung in derzeit 148 Staaten. Sie können damit für Ihre Erfindung in allen Staaten, die dem PCT beigetreten sind, gleichzeitig eine standardisierte Anmeldung durchführen. Ihre Anmeldung wird nach einheitlichen gesetzlichen und formalen Vorschriften behandelt. Mit Ihrer PCT-Anmeldung werden automatisch alle PCT-Mitgliedsländer benannt. Die Auswahl derjenigen Länder, wo Sie tatsächlich Schutz wollen, erfolgt später, wenn Sie die nationalen Phasen bei den nationalen Patentämtern einleiten.

Patent international (PCT)

Damit haben Sie als weiteren Vorteil des PCT einen Zeitgewinn von in der Regel 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum und damit länger Zeit über die Ertragsfähigkeit Ihrer Erfindung nachzudenken, bevor Sie in kostspielige einzelstaatliche oder regionale Patenterteilungsverfahren investieren. Zusammengefasst: Die Frist zur Einleitung der nationalen Phasen (das Erteilungsverfahren in den Zielländern) beträgt beim PCT in der Regel 30 Monate.

Sie können Ihre Erfindung entweder direkt bei der WIPO oder beim Österreichischen Patentamt oder beim Europäischen Patentamt anmelden. Oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster an und dann weiters international.

Anmeldung (PCT)

www.wipo.int

Dabei müssen Sie die Priorität (zwölf Monate nach dem ersten Anmeldetag in Österreich) einhalten, damit Ihre Erfindung zeitlich auch in den weiteren Ländern so behandelt wird wie Ihre österreichische Erstanmeldung – d.h. Sie nehmen Ihren Anmeldetag mit. Sonst erhalten Sie in den später von Ihnen gewünschten Ländern kein Patent mehr, wenn die Erfindung zwischenzeitig veröffentlicht worden und damit nicht mehr neu ist.

Beim Österreichischen Patentamt können Sie internationale Anmeldungen in deutscher, englischer oder französischer Sprache einreichen.

Formalerfordernisse (PCT)

Wichtig: Das Antragsformular PCT/RO/101 muss in derselben Sprache abgefasst sein wie die übrigen Unterlagen der internationalen Anmeldung!

Eine internationale Patentanmeldung dürfen alle Personen anmelden, die ihren Wohnsitz in einem PCT-Vertragsstaat haben oder die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind und Firmen, die ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben. Das Österreichische Patentamt ist jedoch nur für internationale Anmeldungen zuständig, bei denen mindestens eine anmeldende Person entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ihren Wohnsitz in Österreich hat oder eine anmeldende Firma ihren Sitz in Österreich hat.

Wer darf anmelden (PCT)

Die aktuellen Gebühren für eine internationale Patentanmeldung finden Sie im Gebührenblatt auf unserer Homepage

https://www.patentamt.at/fileadmin/root_oepa/Dateien/Allgemein/Infoblatt_Gebuehren.pdf.

Kosten (PCT)

Die weiteren Kosten (zB Anwalts-, Übersetzungskosten sowie Gebühren vor den nationalen Ämtern) sind abhängig von der Anzahl der benannten Länder und können daher bei vielen Ländern schnell auf mehrere Tausend Euro steigen.

Wenn Sie mittels einer PCT-Anmeldung Schutz in Österreich erlangen wollen, müssen Sie bis spätestens 30 Monate nach dem Prioritätstag die nationale Phase Ihrer PCT-Anmeldung beim Österreichischen Patentamt beantragen. Der Antrag ist formlos, dazu benötigen Sie kein Formular. Dem Antrag müssen Sie eine deutschsprachige Übersetzung aller Anmeldungsteile anschließen. Sie erhalten Ihr Aktenzeichen und einen Zahlungsschein zur Einzahlung der Gebühren. Nach Zahlungserhalt wird die Prüfung wie bei jeder nationalen Patentanmeldung durchgeführt.

Erteilung / nationale Phase (PCT)

Das Europäische Patentamt (EPA) bietet ein einheitliches Patenterteilungsverfahren in über 38 europäischen Staaten.

Europäisches Patent *[www.epo.org]*

Sie können Ihre Erfindung entweder direkt beim EPA anmelden oder beim Österreichischen Patentamt, das in diesem Fall Ihre Anmeldung ohne weitere Prüfung an das Europäische Patentamt weiterleitet.

Oder Sie melden zuerst in Österreich ein nationales Patent oder Gebrauchsmuster an und dann (innerhalb von 12 Monaten) unter Beanspruchung der österreichischen Priorität ein europäisches Patent.

In wie vielen und welchen Ländern Sie nach einer europäischen Patentanmeldung dann wirklich Schutz haben wollen, müssen Sie erst später entscheiden.

Die aktuellen Gebühren für eine europäische Patentanmeldung finden Sie auf der Homepage des Europäischen Patentamts
https://www.epo.org/applying/fees_de.html.

Kosten (EP)

Die weiteren Kosten (zB Anwalts-, Übersetzungskosten sowie Gebühren vor den nationalen Ämtern) sind abhängig von der Anzahl der benannten Länder und können daher bei vielen Ländern schnell auf mehrere Tausend Euro steigen.

Nationales Verfahren

Nachdem Sie Ihre Erfindung zum Patent angemeldet haben, werden Ihre Anmeldung (formal) und Ihre Erfindung (sachlich) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie schriftlich, wozu Sie Stellung nehmen können. Werden Mängel trotz Aufforderung nicht behoben oder ist Ihre Erfindung nicht patentierbar, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen.

18 Monate nach dem Anmeldetag (gegebenenfalls Prioritätstag) wird Ihre Anmeldung veröffentlicht. Sie genießen ab der Veröffentlichung vorläufigen Schutz, sofern die Anmeldung zur Erteilung führt. Um eine Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung zu verhindern, müssen Sie Ihre Anmeldung zeitgerecht zurückziehen.

Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses. Der Patentschutz beginnt mit der Registrierung des Patentbeschlusses und seiner Veröffentlichung im Patentblatt. Die Patentschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Patenturkunde ausgestellt.

Bei der Gebrauchsmusteranmeldung prüfen wir die Gesetzmäßigkeit der Unterlagen und recherchieren den Stand der Technik. Es wird aber nicht geprüft, ob es die Erfindung bereits gibt (Neuheit) oder ein erfinderischer Schritt vorliegt - nach Vorliegen gesetzmäßiger Unterlagen wird Ihr Gebrauchsmuster jedenfalls registriert. Etwa sechs Monate nach der Anmeldung erhalten Sie einen Recherchenbericht über den Stand der Technik.

Bis zur Registrierung vergehen durchschnittlich elf Monate. Sie können aber gegen eine Zuschlagszahlung eine beschleunigte Registrierung beantragen. In diesem Fall wird die Anmeldung umgehend nach positiver Gesetzmäßigkeitsprüfung registriert und die Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht. Erst danach wird der Recherchenbericht erstellt und ebenfalls veröffentlicht.

Der Gebrauchsmusterschutz beginnt mit der von der/dem Prüfer*in verfügbaren Registrierung im Gebrauchsmusterregister und der Veröffentlichung im Gebrauchsmusterblatt. Die Gebrauchsmusterschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Gebrauchsmusterurkunde ausgestellt.

Nach der Vergabe des Aktenzeichens wird Ihre Erfindung von uns einem technischen Fachgebiet zugeordnet, wozu die Internationale Patentklassifikation (IPC) herangezogen wird.

Innerhalb von etwa zwei Wochen erhalten Sie von uns eine Gebühreninformation mit dem Aktenzeichen Ihrer Anmeldung, wonach Sie die Verfahrensgebühren bezahlen können. (Ausnahme bei Online-Filing)

Nationales Verfahren Patent

Prüfung

§ 99 PatG

> Details siehe [Seite 12](#)

Veröffentlichung der
Patentanmeldung

§ 101 PatG

Patenterteilung /
Veröffentlichung

§ 101c PatG

Nationales Verfahren Gebrauchsmuster

§ 18 GMG

Registrierung /
Veröffentlichung
§§ 19, 22ff GMG

Patentklassifikation (IPC)

Wenn aus den vorgelegten Unterlagen klar und unterscheidend hervorgeht, was geschützt werden soll, führen wir eine Recherche durch. Dabei werden vorwiegend Patentdatenbanken, naturwissenschaftliche Datenbanken, aber auch Fachzeitschriften und das Dokumentenarchiv des Österreichischen Patentamtes durchsucht. Aufgrund des ermittelten Stands der Technik wird beurteilt, ob Ihre Erfindung neu und erfinderisch ist. In einem Vorbescheid beim Patentverfahren bzw. einer Mitteilung im Gebrauchsmusterverfahren werden Sie informiert, ob Ihre Erfindung grundsätzlich schützbar ist, ob Einschränkungen oder Klarstellungen erforderlich sind und ob Formalmängel vorliegen.

Recherche und Prüfung

§ 99 PatG
§§ 18, 19 GMG

Sie müssen dann innerhalb von zwei Monaten reagieren, die Frist ist aber auch mit einem formlosen Fristgesuch verlängerbar. Sie haben die Möglichkeit, die Mängel zu beheben, die Bedenken der Technischen Abteilung durch gegebenenfalls von der/dem Prüfer/in nicht berücksichtigten Fakten zu zerstreuen oder, falls keine inhaltliche Einigung möglich ist, auf Ihrem Standpunkt zu beharren.

Falls Sie sich nicht auf den ersten Vorbescheid bzw. eine Bemängelung äußern, müssen wir Ihre Anmeldung zurückweisen. Sie können eine derartige Zurückweisung durch einen gebührenpflichtigen Antrag auf Weiterbehandlung und Nachholung der Äußerung außer Kraft setzen.

Zurückweisung

§ 100 PatG / § 18 GMG

Falls Sie die Meinung der Technischen Abteilung nicht teilen, dass Ihre Anmeldung mangelhaft ist, können Sie durch unveränderte Aufrechterhaltung der Anmeldung einen Zurückweisungsbeschluss erzwingen. Die Zurückweisung wegen Nichtbehebung der Mängel erfolgt im Patentverfahren durch einen Senat aus drei Mitgliedern der zuständigen Abteilung, im Gebrauchsmusterverfahren durch das zuständige fachtechnische Mitglied. Diesen Zurückweisungsbeschluss können Sie mittels Beschwerde anfechten. Die Rechtsmittelabteilung überprüft dann in einem weiteren (natürlich neu zusammengesetzten) Senat die Entscheidung der Technischen Abteilung. Sollten Sie von der Rechtsmittelabteilung Recht bekommen, erhalten Sie die Gebühr für die Beschwerde zurück und die Technische Abteilung hat die Prüfung Ihrer Anmeldung fortzusetzen. Falls die Rechtsmittelabteilung den Beschluss der Technischen Abteilung bestätigt, können Sie noch den Obersten Patent- und Markensenat anrufen.

§ 70 PatG / § 35 GMG

Sie sollten jedoch auf jeden Fall (zB in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Prüfer/in) versuchen, allfällige Missverständnisse aufzuklären und eine konstruktive Lösung herbeizuführen.

§ 74 PatG / § 37a GMG

Dritte können nach der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung dem Österreichischen Patentamt Bedenken gegen die Patentierbarkeit Ihrer Erfindung mitteilen. Wir übermitteln Ihnen diese Einwendungen, damit Sie dazu Stellung nehmen können.

Einwendungen Dritter

§ 101b PatG

Bereits nach der Anmeldung können Sie mit potenziellen Geschäftspartner*innen in Kontakt treten, sollten aber Geheimhaltungsvereinbarungen abschließen. Ab der Veröffentlichung Ihrer Patentanmeldung (18 Monate nach dem Anmeldetag) genießen Sie vorläufigen Schutz (Anspruch auf ein angemessenes Entgelt), sofern die Anmeldung zur Erteilung führt.

Anspruch auf angemessenes Entgelt

§ 101 Abs. 5 PatG

Sind alle Unterlagen einwandfrei und ist im Fall einer Patentanmeldung Ihre Erfindung patentierbar, werden Sie zur Zahlung der Veröffentlichungsgebühr für die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift aufgefordert.

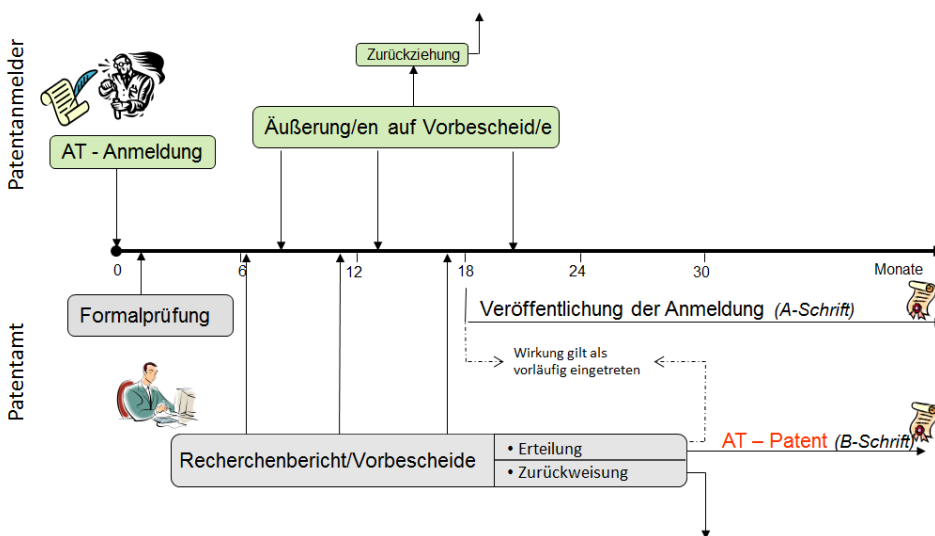
Nach Eingang der Gebühr wird Ihnen im Patentverfahren ein Erteilungsbeschluss zugestellt, der zu einer Erteilung des Patents führt, falls Sie keine Beschwerde gegen diesen einlegen oder die Anmeldung zurückziehen. Im Gebrauchsmusterverfahren erhalten Sie eine Mitteilung, dass Ihre Anmeldung registriert wird.

Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses durch Bekanntmachung im Patentblatt. Die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters geschieht durch Bekanntmachung im Gebrauchsmusterblatt. Die Patent- bzw. Gebrauchsmusterschrift wird am Publikationsserver bereitgestellt und eine Urkunde ausgestellt.

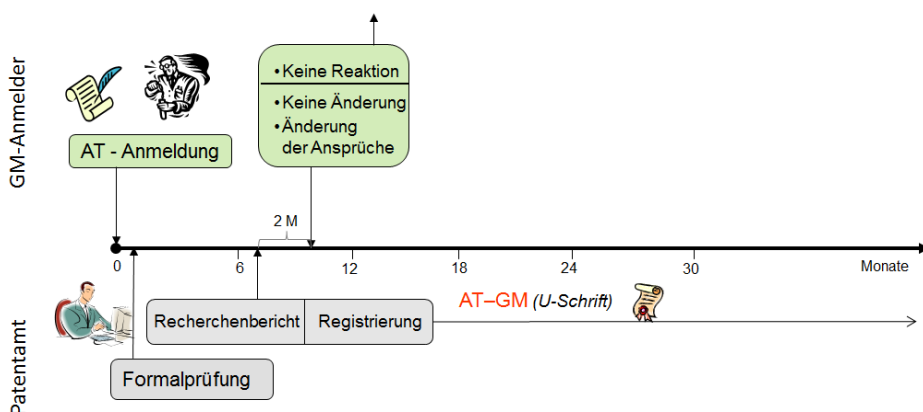
Vorbereitung der Erteilung / Registrierung
 § 101c PatG /
 § 19 und 22f GMG

Erteilung / Registrierung
 § 101c PatG /
 § 26 GMG

Patenterteilungsverfahren: etwa 2 Jahre



GM-Registrierungsverfahren: etwa 10 Monate



Alle Beschlüsse der technischen und juristischen Abteilungen des Österreichischen Patentamtes können durch Rekurs am Oberlandesgericht Wien als zweite Instanz angefochten werden.

Der Rekurs muss innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des angefochtenen Beschlusses schriftlich eingebracht werden. Er muss einen konkreten Antrag mit Begründung enthalten.

Rekurs
 § 138ff PatG
 § 46ff GMG

**Das Patent ist erteilt.
Das Gebrauchsmuster ist registriert.**

Mit der Erteilung eines Patenten oder der Registrierung eines Gebrauchsmusters sind Sie berechtigt andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Schutzrecht
§ 22 PatG / § 4 GMG

Die Höchstdauer eines Patenten beträgt maximal 20 Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Patent nichtig erklärt wird.

Schutzdauer
§ 28 PatG

Die Höchstdauer eines Gebrauchsmusters beträgt maximal zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Es erlischt davor, wenn Sie die Jahresgebühren nicht mehr zahlen, Sie auf das Schutzrecht verzichten oder das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird.

§ 6 GMG

Neben der ausschließlichen Verwertung der Erfindung durch Sie selbst besteht die Möglichkeit Lizenzen zu vergeben oder die Erfindung zu verkaufen. Wir empfehlen Ihnen dazu professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Verwertung

Patentinhaber können eine steuerrechtliche (halber Einkommenssteuersatz für Lizenzentnahmen) und gewerberechtliche Begünstigung (Entbindung von den Vorschriften zur Erlangung einer Gewerbeberechtigung zur Ausführung der Erfindung) in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nicht für Gebrauchsmusterinhaber!

Begünstigungen
§ 38 EStG
§ 31 PatG

Wird Ihr Patent oder Gebrauchsmuster verletzt, können Sie beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung klagen. Sie können verlangen, dass die patentverletzenden Gegenstände oder die zur Herstellung dienenden Werkzeuge und Mittel vernichtet oder Ihnen überlassen werden. Weiters können Sie eine Urteilsveröffentlichung beantragen und auch finanzielle Ansprüche einfordern (Schadenersatz, Herausgabe des Gewinns, Entschädigung).

Verletzung / Eingriff
§§ 147ff und 162 PatG
§§ 41-44 GMG

Eine Erteilung bzw. Registrierung garantiert nicht, dass der Schutz Ihrer Erfindung bis zum Ende der Laufzeit gesichert ist. Falls Dritte beweisen können, dass die Erteilung nicht hätte erfolgen dürfen (zB die Erfindung war zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu), können diese beim Patent den Widerruf (Einspruchsverfahren, maximal vier Monate ab Erteilung > siehe [Seite 14](#)) oder beim Patent und Gebrauchsmuster die Nichtigerklärung > siehe [Seite 15](#) beantragen. Gegen die Entscheidungen des Österreichischen Patentamtes können Sie noch den Obersten Patent- und Markensenat anrufen.

Anfechtung
§ 112 PatG / § 28 GMG

Dritte haben die Möglichkeit, das erteilte Patent anzufechten (durch Einspruch oder Antrag auf Nichtigerklärung > siehe [Seite 15](#)), wenn diese der Ansicht sind, das Patent hätte nicht erteilt werden dürfen. Im Einspruchsverfahren wird über das Patent unter Einbeziehung Dritter entschieden (es können eine oder mehrere Parteien zusätzlich zur/zum Anmeldenden beteiligt sein).

Einspruch
§ 102 PatG

Innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung des Patenten im Patentblatt kann jede Person gegen die Patenterteilung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch muss spätestens am letzten Tag dieser Frist im Patentamt eingelangt sein.

Folgende Einspruchsgründe können geltend gemacht werden:

Einspruchsgründe

1. dass der Gegenstand des Patentes den §§ 1 bis 3 PatG nicht entspricht, d. h. insbesondere, dass die Erfindung zum Anmeldezeitpunkt nicht neu war oder für den Fachmann nahe liegend war;
2. dass das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
3. dass der Gegenstand des Patentes über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht.

Es besteht auch die Möglichkeit, aufrechte Patente oder Gebrauchsmuster anzufechten, dies erfolgt mittels Antrags auf Nichtigkeitsklärung. Mögliche Nichtigkeitsgründe sind, wenn der Gegenstand des Patent / Gebrauchsmusters den §§ 1 bis 3 PatG bzw. GMG nicht entspricht, das Patent / Gebrauchsmuster die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, dass ein Fachmann sie ausführen kann, oder der Gegenstand des Patent / Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht. Jeder kann die Nichtigkeitsklärung beantragen und zwar während der gesamten Laufzeit des Schutzrechtes. Die Wirkung der Nichtigkeitsklärung ist so, als wäre die Schutzwirkung nie eingetreten.

Nichtigkeitsklärung
§ 48 PatG / § 28 GMG

Erlöschen
des Schutzrechtes

Anmeldung

Grundsätzlich sollte die Lösung für ein Problem nicht komplizierter als das Problem selbst sein. Nicht nur die Frage "Gibt es meine Erfindung schon" ist entscheidend, sondern auch: "Gibt es überhaupt einen Markt für meine Erfindung und wo liegen meine Märkte?"

Damit verbunden ist die Frage der Verwertung eines Patentes: Wer braucht meine Erfindung und wo? Alle? Viele? Oder nur Spezialisten?

Diese Überlegungen sollten Sie bereits in der Entwicklungsphase anstellen und nicht erst nach der Erteilung.

Bedenken Sie bitte, dass Patente und Gebrauchsmuster nur bis zur Veröffentlichung geheim sind. Das heißt, Sie teilen Ihr Wissen mit anderen. Ihre Patentanmeldung wird spätestens 18 Monate nach der Anmeldung bzw. Ihr Gebrauchsmuster nach der Registrierung veröffentlicht. Für die Laufzeit des Schutzrechts haben Sie allerdings das ausschließliche Nutzungsrecht für Ihre Erfindung.

Bevor Sie eine Anmeldung einreichen, die mit Kosten und Arbeit verbunden ist, sollten Sie recherchieren, ob es Ihre Erfindung bereits gibt – denn in diesem Fall ist kein Schutz mehr möglich.

Lassen Sie sich dafür aber nicht zu viel Zeit, denn falls in der Zwischenzeit jemand anderer die gleiche Erfindung macht und veröffentlicht oder gar anmeldet, können Sie kein Schutzrecht mehr erhalten (siehe „innere Priorität“, [Seite 19](#)).

Eine Recherche in Patentdatenbanken kann Ihnen eine Hilfe bei der Entscheidung sein, überhaupt eine Anmeldung zu machen.

Wichtig ist, dass Sie so früh wie möglich die vollständige Erfindung durch Anmeldung dem Patentamt bekanntgeben – was nicht vorgelegt wird, kann auch nicht geschützt werden!

Im Internet gibt es zahlreiche Datenbanken zur Patentrecherche.

Im Online Register – see.ip finden Sie Patent- und Gebrauchsmusterschriften, die nach dem 25.9.2005 veröffentlicht wurden.

Auch folgende sehr bedienerfreundliche Webseiten mit internationalen Patentdokumenten stehen kostenlos zur Verfügung:

- DEPATISnet (Datenbestand des deutschen Patentamtes)
- Espacenet (Datenbanken des Europäischen Patentamtes)

Beide Systeme beinhalten Patentveröffentlichungen aus aller Welt, wobei der Schwerpunkt von DEPATISnet bei der Recherche in deutschsprachigen Schriften liegt; bei esp@cenet kann der Suchumfang gewählt werden: entweder weltweit oder auf nationale Datenbanken eingeschränkt.

Tipp: Auf unserer Website finden Sie dazu einen Leitfaden für Einsteiger und Fortgeschrittene („Hilfe für Ihre Selbstrecherche“).

Vor der Anmeldung

Recherche

Internetrecherche

<http://seeip.patentamt.at/NPatentSuche>

<http://depatisnet.dpma.de/>

<http://worldwide.espacenet.com>

Unter QUICKLINKS → Infos und Anleitungen → Hilfe für Ihre Selbstrecherche

Für ein umfassendes Recherchenergebnis zu Ihrem Erfindungsgegenstand ist oft auch eine professionelle Recherche empfehlenswert. Gerne können Sie dieses bei uns kostengünstig und unbürokratisch beauftragen. Nützen Sie die Fachkenntnis und Erfahrung von 100 Expert*innen und den Datenbestand von Millionen an Patentdokumenten! Selbstverständlich werden alle Anträge vertraulich behandelt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.patentamt.at.

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre Niederlassung in Österreich, benötigen Sie für Ihre Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung keine*n Vertreter*in. Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, können Sie bei Wohnsitz oder Niederlassung in Österreich auch eine*n nicht berufsmäßige*n Vertreter*in wählen, wozu Sie eine schriftliche Vollmacht vorlegen müssen. Wenn Sie allerdings in Österreich weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, muss Sie ein*e zur Vertretung in Österreich befugte*r berufsmäßige*r Parteienvertreter*in (Patent-, Rechtsanwält*in oder Notar*in) vertreten. Ist Ihr Wohnsitz oder Ihre Niederlassung im EWR oder in der Schweiz, reicht ein*e österreichische*r Zustellbevollmächtigte*r.

So können Sie anmelden:

- Online (Voraussetzungen: Software und SmartCard):
 - Mittels Software und SmartCard vom Europäischen Patentamt, bitte folgen Sie den Anweisung unter:
http://www.epo.org/applying/online-services/online-filing/download_de.html
Deutsch: <https://eolf.patentamt.at/olf/enrol/?lang=de>
Englisch: <https://eolf.patentamt.at/olf/enrol/?lang=en>
 - Über das Allgemeine Online Formular
<https://www.patentamt.at/online-services/#c4076>
- per Post (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)
- Abgabe im Österreichischen Patentamt

Eine Anmeldung per E-Mail ist nicht zulässig.

Verwenden Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte das Formular PA 1 bzw. GM 1 für Ihre Anmeldung. So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen. Bitte beschreiben Sie Ihre Erfindung schon bei der Anmeldung so genau, dass Fachleute die Erfindung auf Basis Ihrer Beschreibung ohne weiteres realisieren könnten. Bedenken Sie, dass Sie später keine technischen Details zur Anmeldung hinzufügen können, die auf den Anmeldetag zurückwirken. Diese zusätzlichen Details müssten in einer neuen Anmeldung (mit dem späteren Prioritätstag) neu angemeldet werden.

Dem Antrag auf Patenterteilung bzw. Registrierung eines Gebrauchsmusters sind in zweifacher Ausführung anzuschließen:

- Deckblatt - Formular PA 3l bzw. GM 3l
- Beschreibung
- Zusammenfassung
- (Patent-)Ansprüche (> Beispiele siehe ab [Seite 20](#))
- eventuell Figuren oder Abbildungen

Ein Beispiel für formal einwandfreie Unterlagen finden Sie ab [Seite 22](#).

Recherchen- Dienstleistungen

§§ 57a, 58a
und 111a PatG

Wer darf anmelden – Vertretung?

www.oepak.at

§ 21 und 77 PatG

§ 39 GMG

Wo anmelden?

§ 1 PAV

Online-Einreichung

<https://www.patentamt.at/patente/patente-anmelden/online-anmeldung/>

Anmeldeformular

§ 4 PAV

Unterlagen

§ 89 PatG / § 14 GMG

§§ 10ff PAV

Ihre Anmeldung erhält vom Patentamt ein Aktenzeichen (z.B. A 123/2013), das Sie durch das Verfahren begleiten wird. Bitte bewahren Sie Ihr Aktenzeichen gut auf; bei allen Anfragen hilft uns dieser Nummerncode, rasch alle Informationen zu Ihrer Anmeldung zu finden.

Der Anspruch oder auch mehrere Ansprüche sind das Herzstück von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen: In den Ansprüchen formulieren Sie technisch klar und unterscheidend, worin Ihre Erfindung besteht und welchen Schutz Sie im Einzelnen beanspruchen. Die Formulierung von Ansprüchen ist daher besonders wichtig, da hier festgelegt ist, was durch ein Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden soll.

Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Neben der Neuheit und Erfindungseigenschaft muss eine beanspruchte Erfindung "technischen Charakter" aufweisen oder – etwas präziser umschrieben – eine "Lehre zum technischen Handeln" betreffen. Das heißt, eine bestimmte technische Aufgabe muss mit bestimmten technischen Mitteln gelöst werden. Für Fachleute muss klar sein, wie die Erfindung auszuführen ist.

Die Forderung nach Technizität ergibt sich aus dem Zweck des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes, nämlich der Förderung des technischen Fortschritts.

Nicht geschützt werden können

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung;
- die bloße Entdeckung eines Bestandteils des menschlichen Körpers, einschließlich Sequenz oder Teilsequenz eines Gens;
- ästhetische Formschöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
- die Wiedergabe von Informationen.

Sehr komplex ist der Bereich der computerimplementierten Erfindungen. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in den regelmäßig stattfindenden Software-Webinaren unserer IP Academy und auf unserer Website www.patentamt.at.

Sie können eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung Ihrer bereits durch Patent geschützten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindung als Zusatzpatent anmelden. Dies kann hinsichtlich der Gebühren vorteilhaft sein. Sie müssen dazu die Patentnummer des bereits erteilten Stammpatentes oder – wenn dieses noch nicht erteilt ist – das Aktenzeichen der Stammanmeldung im Anmeldeformular angeben.

Im Gebrauchsmusterverfahren ist keine Zusatzanmeldung vorgesehen.

Aktenzeichen

Schutzbegehren (Ansprüche)

§ 91 PatG / § 14 GMG

§ 12 PAV

> Beispiele siehe [Seite 20](#)

Einheitlichkeit

§ 88 PatG, § 13 GMG, § 13 PAV

Technizität

§ 1 PatG / GMG

Was kann nicht geschützt werden?

§ 1 Abs. 2 PatG / GMG

Software

<http://www.ip-academy.at/>

Zusatzpatent

§ 4 Abs. 2 PatG

§ 28 PatG

§ 6 PAG

> innere Priorität [Seite 19](#)

Sie können als Inhaber*in eines mit Wirkung für die Republik Österreich angemeldeten oder erteilten Patentes für dieselbe Erfindung während des gesamten Anmeldeverfahrens sowie bis zum Ablauf bestimmter Fristen eine Gebrauchsmusteranmeldung einreichen. Für die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung kann als Anmeldetag der Tag der Anmeldung der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden. Für die Patentanmeldung beanspruchte Prioritätsrechte bleiben für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Anders als bei der Umwandlung tritt die abgezweigte Gebrauchsmusteranmeldung nicht an die Stelle der Patentanmeldung sondern neben diese. Sie beantragen dann zwei Schutzrechte.

In Österreich ist keine Nennung von Erfindenden vorgeschrieben, diese haben jedoch Anspruch auf Nennung. Ohne anders lautenden Antrag wird als Erfinder*in die*der erste Anmelder*in angesehen.

Alle Erfinder*innen haben (z.B. im entsprechenden Feld am Anmeldeformular) der Erfindernennung mit Unterschrift zuzustimmen.

Falls Sie innerhalb eines Jahres ab dem Anmeldetag noch zusätzliche schützenswerte Details zu Ihrer Erstanmeldung erfinden, können Sie diese durch Beanspruchung der inneren Priorität mit der ursprünglichen Anmeldung zu einer gemeinsamen Anmeldung vereinigen. Dabei erhält alles, was in der ursprünglichen Anmeldung enthalten war, den ursprünglichen Anmeldetag als Zeitrang und die späteren Details den Zeitrang deren Vorlage am Patentamt.

So müssen Sie nicht die Gebühren für zwei Patente bezahlen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die zusätzlichen Details weiterführende Ausgestaltungen Ihrer Erfindung betreffen (also die Anmeldung „einheitlich“ ist).

Nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Anmeldetag („Prioritätsjahr“) besteht für solche Fälle die Möglichkeit einer hinsichtlich der Gebühren begünstigten Zusatzanmeldung.

Abzweigung

§ 15a GMG

> vgl. *Umwandlung* [Seite 6](#)

Erfinder*innen

§§ 4, 20 PatG /

§§ 7, 8 GMG

Innere Priorität

§ 93a PatG /

§ 16a GMG

> *Einheitlichkeit* [Seite 18](#)

> *Zusatzpatent* [Seite 18](#)

Beispiele für Ansprüche

Die (Patent-)Ansprüche müssen **durch die technischen Merkmale** der Erfindung **genau und in unterscheidender Weise** angeben, wofür Schutz begehrt wird.

§ 91 PatG /
§ 14 GMG
§ 12 PAV

PATENTANSPRÜCHE

Beispiel 1
Kupplung

1. Kupplungsvorrichtung für Spielzeugbaukasten zur Drehmomentübertragung von einem auf der Motorwelle (10) eine Getriebebeschnecke (13) aufweisenden und an einer Bauplatte (1) befestigbaren Spielzeugelektromotor (2) auf ein mit einer Welle (3) verbundenes Getriebeelement (4), insbesondere ein Zahnrad oder Differentialgetriebe, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Kupplungsvorrichtung (17) von zwei zusammengefassten Kardangelenken (24, 25) gebildet ist, wobei das eine Kardangelenk (25) mit einer auf die Getriebebeschnecke (13) des Motors (2) aufschraubbaren Hutmutter (18) und das andere Kardangelenk (24) mit einer auf die Welle (14) passenden Klemmhülse (26) versehen ist.
2. Kupplungsvorrichtung **nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass** die Hutmutter (18) an ihrer geschlossenen Stirnseite mit einem Wellenstummel (20) versehen ist, auf dem das Kardangelenk (25) festsetzbar ist.

PATENTANSPRÜCHE

Beispiel 2
Zugmaschine

1. Zugmaschine, die unter Beibehaltung der Waagrechtlage ihres Rumpfes (2) an die Hangneigung anpassbare, an Schwenkgetrieben (4) angeordnete Räder (6, 8, 10) aufweist und die zur Befestigung landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte mittels einer bekannten, an ihr angelenkten Dreipunktaufhängung eingerichtet ist, **dadurch gekennzeichnet, dass** die unteren Lenker (1) der Dreipunktaufhängung über Hubgestänge (3) mit den Schwenkgetrieben (4) verbunden sind.
2. Zugmaschine **nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass** die die Streben (5 und 9) der Hubgestänge (3) verbindenden Laschen (7) eine Anzahl Öffnungen (22) zum Anlenken der mit Hubhebeln (13) verbundenen Schwenkhebel (15) zur Sicherung der erforderlichen Arbeitsstellung der landwirtschaftlichen Geräte (12) aufweist.

PATENTANSPRUCH

Parkscheibe zur dauernden Befestigung an der Innenseite einer durchsichtigen Fahrzeugscheibe, mit einer transparenten Zeitskalenscheibe (1) und mindestens einem drehbar befestigten Zeiger (3, 4), **dadurch gekennzeichnet, dass** die Zeitskalenscheibe (1) als auf der der Fahrzeugscheibe (2) zugewandten Seite mit einem Klebemittel beschichtete Folie ausgebildet ist, wobei der oder die Zeiger (3, 4) drehbar an einem Tragkörper (5) gelagert sind, der seinerseits zum Befestigen an der Folie mit einer Klebeschicht ausgestattet ist.

Beispiel 3
Parkscheibe

PATENTANSPRUCH

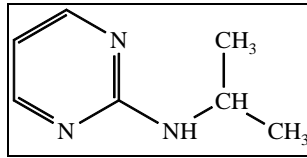
Selbsttragendes Fernmeldeluftkabel, bestehend aus einer Kabellese (1) mit einem Kunststoffmantel (2) und einer über diesem angeordneten Bewehrung (5), **dadurch gekennzeichnet, dass** unmittelbar unter der Bewehrung (5) auf dem Kunststoffmantel (2) eine zumindest auf ihrer dem Kunststoffmantel (2) zugekehrten Seite mit einem Kunststoff beschichtete Metallfolie (3), vorzugsweise aus Aluminium, festhaftend, den Kunststoffmantel (2) vollständig einschließend angeordnet ist.

Beispiel 4
Fernmeldeluftkabel

PATENTANSPRÜCHE

1. **Verbindung der Formel**

Beispiel 5
Arzneimittel

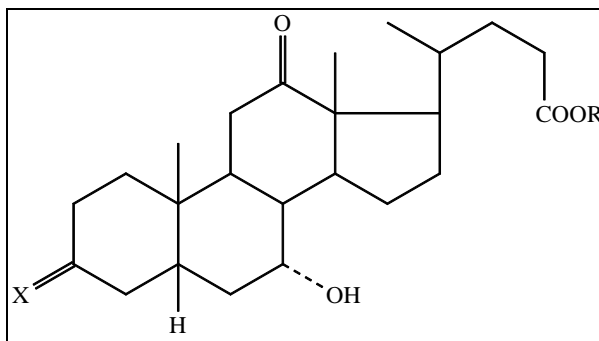


2. **Verfahren zur Herstellung** der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Brompyrimidin mit Isopropylamin umgesetzt wird.
3. Verfahren zur Herstellung der Verbindung gemäß Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** 2-Isopropylidenaminopyrimidin mit NaH umgesetzt wird.
4. Verbindung gemäß Anspruch 1 **zur Verwendung als Arzneimittel.**
5. **Arzneimittel, enthaltend** die Verbindung gemäß Anspruch 1 und ein Verdünnungsmittel.
6. **Verwendung der Verbindung gemäß Anspruch 1 zur Herstellung eines Arzneimittels zur Behandlung von Malaria.**

PATENTANSPRÜCHE

1. Arthrobacter CA-35 (FERM-P 5145; ATCC 31651)
2. **Mikrobiologisches Verfahren zur Herstellung von** Cholensäurederivaten der Formel

Beispiel 6
Mikroorganismus



in der X = O und R für Wasserstoff, ein Alkalimetall oder Erdalkalimetall steht, dadurch gekennzeichnet, dass der Mikroorganismus gemäß Anspruch 1 in einem Nährmedium enthaltend Cholensäure oder deren Salze kultiviert wird und das hierbei gebildete Cholensäurederivat isoliert wird.

Kommentiertes Beispiel für Anmeldeunterlagen

Verwenden Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse das **Anmeldeformular PA 1** bzw. **GM 1** für Ihre Anmeldung. So erfüllen Sie leichter die formalen Anforderungen. Als Deckblatt ist das **Formular PA 3ℓ** bzw. **GM 3ℓ** zu verwenden.

Um die digitale Bearbeitung Ihrer Anmeldung zu erleichtern, sind folgende Formvorschriften (§ 15 PAV) einzuhalten:

Weißes **Papier**, das frei von Falten oder Löchern und **nicht geheftet** oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im **Hochformat A4** (210 mm x 297 mm), **einseitig** bedruckt, **einspaltig** (ohne Fußnoten oder Randtexte) und **linksbündig** (kein Blocksatz) formatiert. Seiten im Querformat (z.B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten. Der **Zeilenabstand** hat **1,5 Zeilen**, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen ist zu vermeiden.

Ein mindestens **2 cm breiter Rand oben, unten und rechts** und ein mindestens **2,5 cm breiter Rand links** sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders oder Vertreters) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilenummerierungen sind zu vermeiden.

Im Text eingebettete **Tabellen**, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische **Formeln** sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

Diese Unterlagen sind **zweifach** vorzulegen.

Die Erfindung betrifft eine **schwenkbare Plakattafel**, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen.

Plakattafeln, die auf Masten angebracht werden sind in unterschiedlichen Formen bekannt. In der **AT 411 113 B** wird eine Plakattafel beschrieben, die fix auf bestehenden Masten angebracht wird. Diese Plakatschalen sind in Bodennähe angebracht, um ein einfaches Plakatieren zu ermöglichen. Als nachteilig erweist sich, dass Plakattafeln, die entlang von Straßen aufgestellt sind, während der Wintermonate durch die Schneeräumung massiv beeinträchtigt werden, ganz abgesehen von einer negativen Beeinflussung der Verkehrssicherheit. Eine weitere bekannte Ausführungsform wird in der **US 5 212 898 A** dargestellt. Auch hier erweist sich als nachteilig, dass die fix zu montierenden Plakattafeln in ihrer Höhe nicht verstellbar sind.

Beschreibung

Titel der Anmeldung im Wortlaut übereinstimmend mit dem Oberbegriff des Hauptanspruchs

Falls vorveröffentlichte Dokumente bekannt sind, sind diese als **Stand der Technik** anzuführen.

Alle **Druckzeichen** sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12, bevorzugt 14 Punkt, Courier New auszuführen.

Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

Der Erfindung liegt demnach die Aufgabe zugrunde, eine Plakattafel der eingangs erwähnten Art so zu verbessern, dass die oben erwähnten Nachteile nicht zum Tragen kommen.

Dies wird erfindungsgemäß durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 erreicht. Weitere vorteilhafte Ausgestaltungen werden gemäß den Unteransprüchen vorgeschlagen.

Die Erfindung wird nun unter Bezugnahme auf ein Ausführungsbeispiel, welches in der Zeichnung schematisch dargestellt ist, weiter erläutert.

Fig.1 zeigt in einer axonometrischen Darstellung der Plakattafel,

Fig.2 zeigt in Vorderansicht den Schwenkmechanismus, ...

Es ist Ziel jeder Gemeindeverwaltung den teilweise illegal aufgestellten Plakatanschlag aus dem unmittelbaren Straßenbereich wegzubekommen. Da häufig unterschiedliche Plakatständer in unmittelbarer Bodennähe aufgestellt werden, schränken sie die Sicht im Straßenverkehr ein und sind damit auch dort ein Sicherheitsrisiko. Es ist daher vorteilhaft die Plakattafeln 1 in einer Höhe anzubringen, wo derartige Gefahren weitgehend vermieden werden. Es ist dabei völlig gleichgültig, ob für die Plakattafeln 1 eigene Steher verwendet werden oder zweckmäßigerweise bereits vorhandene Lichtmasten 2 verwendet werden. Ziel ist daher, die Plakattafeln 1 so hoch zu installieren, dass keine Gefahr für Passanten ausgeht, und ...

Die technische Aufgabenstellung ist anzuführen.

Die erfindungsgemäße Lösung ist (in wörtlicher Zitierung des kennzeichnenden Teils oder in der dargestellten Form) anzugeben.

Falls **Zeichnungsfiguren** vorgelegt werden, ist auf diese in einer Figurenzusammenfassung Bezug zu nehmen.

In der **Figurenbeschreibung** sind die in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsbeispiele zu erläutern. Dabei sind die fortlaufenden **Bezugszeichen** aus den Zeichnungen (ohne Klammern) zu verwenden.

Die **(Patent-)Ansprüche** (in ihrer Gesamtheit auch als **Schutzbegehren** bezeichnet) definieren den Schutzzumfang des Patents. Sie müssen durch die technischen Merkmale der Erfindung genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Beispiele zur Formulierung siehe Seite 20.

Eine **Zweiteilung** des Anspruchs hat zu erfolgen, wenn dies zweckmäßig ist. Dies ist zB der Fall, wenn von einer bekannten Merkmalskombination (= Oberbegriff) ausgegangen wird. Die Worte „dadurch gekennzeichnet, dass“ trennen den „Oberbegriff“ vom „kennzeichnenden Teil“ (= neue und erfinderisch hinzugefügte Merkmale).

Werden die Ansprüche im Verfahren geändert, ist immer ein vollständiges Schutzbegehren mit allen aufrecht erhaltenen Ansprüche vorzulegen.

Die Beschreibung, die (Patent-)Ansprüche und die Zusammenfassung haben jeweils auf einer **neuen Seite** zu beginnen.

PATENTANSPRÜCHE (ANSPRÜCHE beim Gebrauchsmuster)

1. Schwenkbare Plakattafel, insbesondere zur Anbringung auf Masten und dergleichen, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Plakattafel (1) im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenkstange (4) verbunden ist, welche auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenkstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält.

2. Plakattafel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass der sich automatisch schließende Schnappverschluss (5) mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt wird.

3. Plakattafel nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, dass ...

4. Plakattafel nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, dass ...

Schutzbegehren

Oberbegriff: Bekannte Merkmalskombination bzw. technisches Gebiet der Erfindung.

Kennzeichnender Teil: Beinhaltet die erfinderisch hinzugefügten Merkmale der Erfindung.

Bezugszeichen in den Ansprüchen sind in Klammern zu setzen.

Der arabischen Nummer jedes der fortlaufende nummerierten Ansprüche folgt ein Punkt, dem rechtseingerückt um mindestens 1 cm der Text des Anspruchs folgt.

Unteransprüche beinhalten alle Merkmale der übergeordneten Ansprüche und dienen zum Schutz zweckmäßiger Ausgestaltungen der Erfindung.

Die **Zusammenfassung** dient zur technischen Information (zB in den Patentpublikationen und Datenbanken). Sie darf aus höchstens 150 Worten bestehen und ist **auf einem eigenen Blatt** vorzulegen.

Zusammenfassung

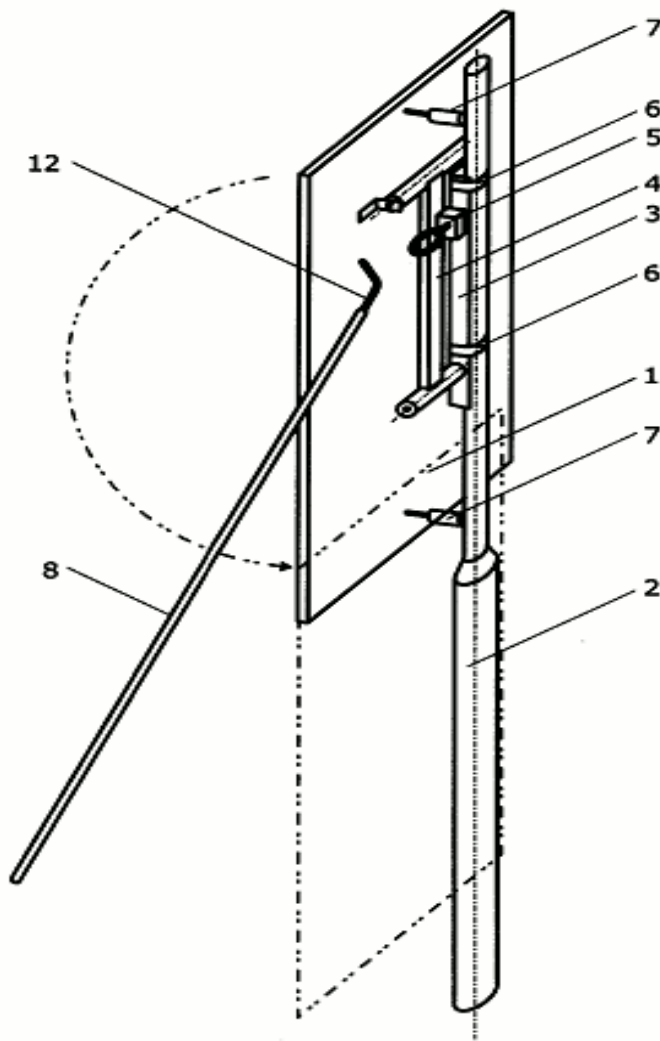
Schwenkbare Plakattafel (1), insbesondere zur Anbringung auf Masten (2) und dergleichen, welche im oberen Bereich schwenkbar mit einer Gelenksstange (4) verbunden ist, und auf ihrer gegenüberliegenden Seite drehbar auf einem vorzugsweise U-förmigen Trägerelement (3) angebracht ist, das seinerseits entlang eines Mastes (2) angebracht ist, wobei ein auf der Gelenksstange (4) befindlicher Schnappverschluss (5), der in eine entsprechende Ausnehmung (11) im Trägerelement (3) einrastet, die Plakattafel (1) in der oberen Position festhält. Ein sich automatisch schließender Schnappverschluss (5) wird mit einem gekrümmten Haken (12), der sich am Ende einer Bedienstange (8) befindet, betätigt. Jeweils am oberen und unteren Ende der Plakattafel (1) befindet sich ein justierbares Positionierungselement (7), das die Plakattafel (1) zum Mast (2) hin abstützt.

Fig.1

Zusammenfassung

Bezugszeichen in der Zusammenfassung sind in Klammern zu setzen.

Die mit der Zusammenfassung zu veröffentlichende Figur ist anzugeben.



Zeichnungen

sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden.

Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

Farbtönungen, Fotos etc. sind unzulässig!

Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichende **Bezugszeichen** (aus Ziffern oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

Fig. 1 Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren (Fig.1, Fig.2, ...).

Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder (falls bekannt) das Aktenzeichen enthalten. Diese Angaben bitte im Seitenrand oder auf der Rückseite anführen.

Martina Musterfrau

A 4321/2008